

Energieberatung Salzburg



Energieberatung Salzburg
Ernst Haigermoser

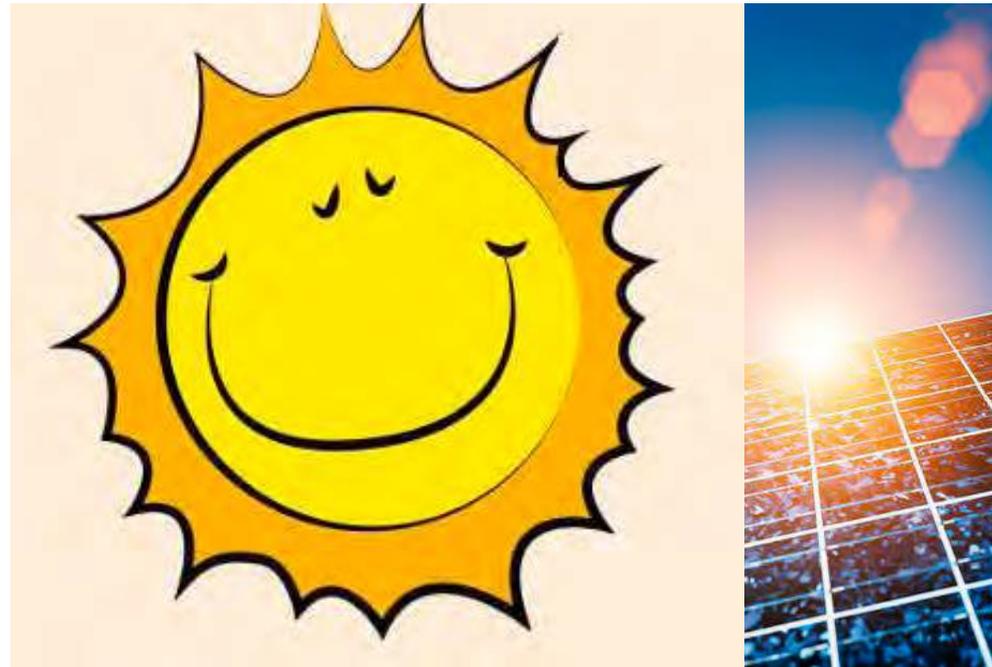
Fanny von Lehnert – Straße 1
5020 Salzburg

Tel.: 0662 / 8042 – 3151

Fax: 0662 / 8042 – 76 3863

E-mail: energieberatung@salzburg.gv.at

Homepage: salzburg.gv.at/energieberatung



Erich Six

Wir kehren der Sonne den Rücken um nach Öl zu bohren,
dabei schickt uns die Sonne keine Rechnung

Baurecht Solaranlagen

Seit 1.8.2012 ist die Regelung (LGBl. Nr. 56/2012) Genehmigung bzw. Bewilligungsfreistellung von Solaranlagen (thematisch und elektrisch) in Kraft, mit dem das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 und das Salzburger Ortsbildschutzgesetz geändert wurden.



Zusammengefasst und für die meisten Anwendungsfälle etwas vereinfacht (Es gilt der Text des Gesetzes)

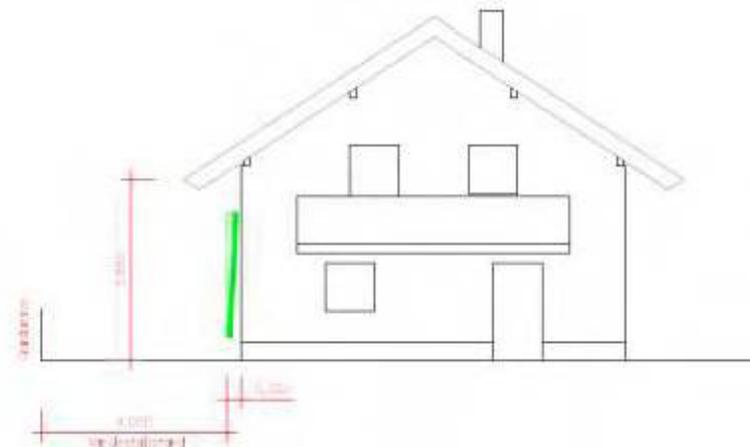
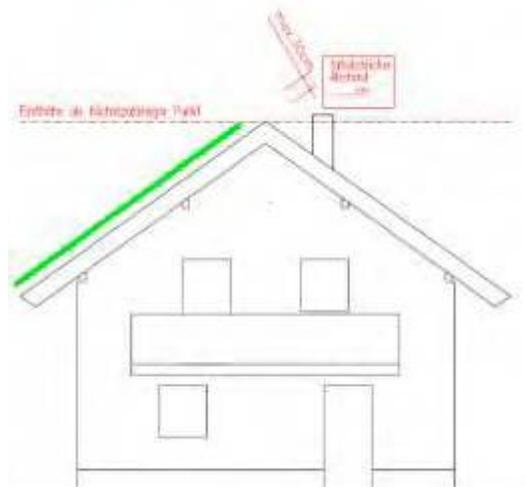
Seit 20.3.2013 ist das Erneuerbare Energien-Ausbaugesetz – EEA-G (LGBl. Nr. 32/2013) in Kraft.

Mit diesem Gesetz wurden das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz 1997, das Bautechnikgesetz, das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wurden.

Baurecht Solaranlagen

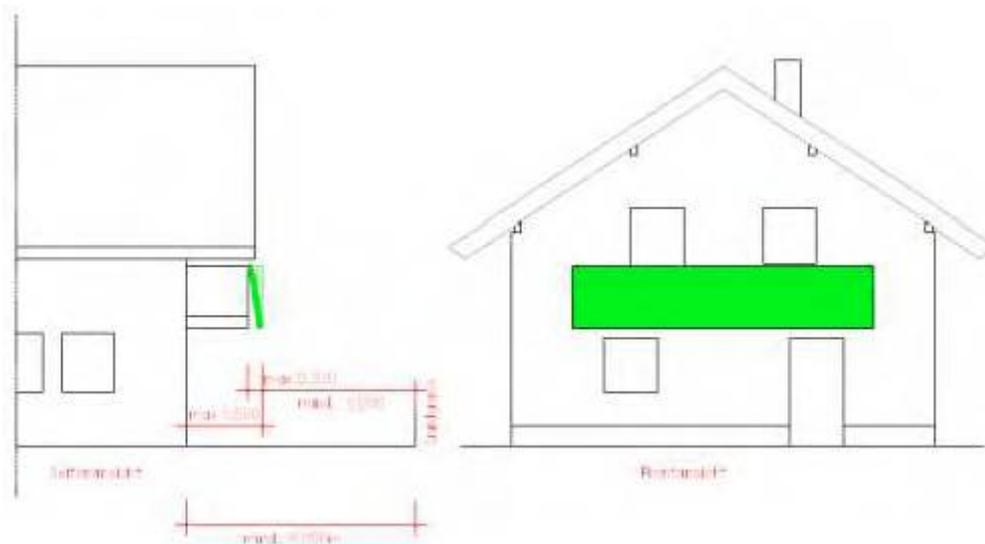
keiner Bewilligung bedürfen Solaranlagen, wenn sie:

- in die Dach- oder Wandfläche eingefügt werden;
- an der Wandfläche in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm angebracht werden und der seitliche Mindestabstand zur Bauplatzgrenze nicht unterschritten wird.
- auf die Dachfläche in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel angebracht und die höchstzulässige Höhe nicht überschritten wird.



Baurecht Solaranlagen

e) an Wandflächen oder Geländern von Balkonen und Terrassen oder Brüstungen udgl. in einem Abstand bis höchstens 30 cm angebracht werden, wenn dadurch der seitliche Mindestabstand zur Bauplatzgrenze nicht unterschritten wird.



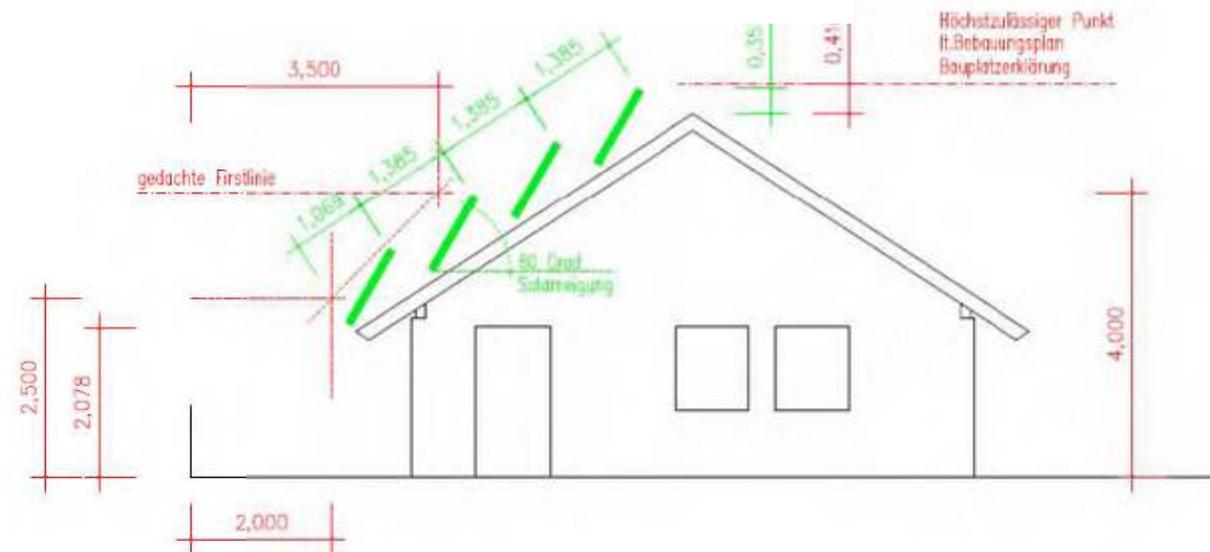
Baurecht Solaranlagen

- Eine so genannte „Aufständigung“ auf Dachflächen ist unter folgenden Bedingungen auch bewilligungsfrei: die höchstzulässige Höhe des Baus und eine, von der Traufe oder dem Gesimse ausgehende, gedachte Linie im Winkel von 45° darf nicht überschritten werden.



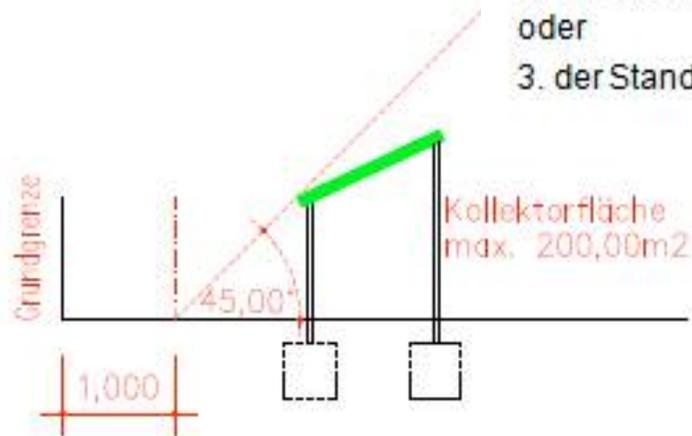
Baurecht Solaranlagen

Besondere Bestimmungen gelten für Solaranlagen auf Nebenbauten (§25 Abs. 7a Einleitungssatz BGG). Gemeint sind Garagen, Carports und ähnliche Nebenanlagen. Dort darf – vereinfacht gesagt - die Höhe in Abhängigkeit vom Abstand zur Grundgrenze höchstens 2,5 m bis 4 m betragen. Bei einem Abstand bis zu 2 m beträgt die maximale Höhe 2,5 m und bei einem Abstand von 3,5 m und mehr beträgt die maximale Höhe 4 m. Zwischen diesen beiden Abstandspunkten (2 m bzw. 3,5 m) kann man eine gedachte schräge Linie ziehen, die als Obergrenze für eine allfällige Aufständering gilt.



Baurecht Solaranlagen

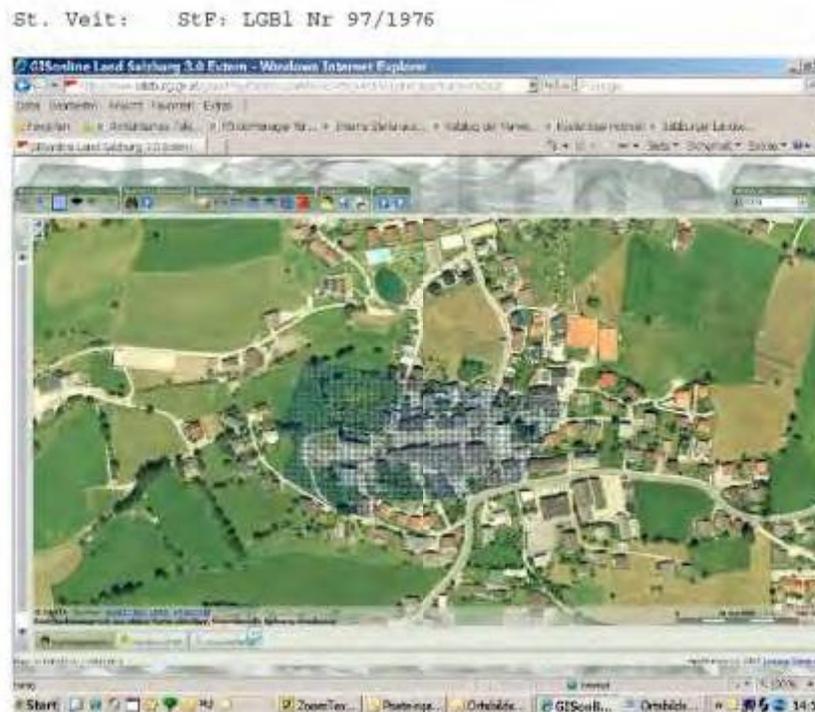
2. sie bei **frei stehender Aufstellung** auf einem Standort, der nicht als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist, mit keinem Teil der Anlage gedachte Linien überragen, die ihre Ausgangspunkte im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen und ihre Kollektorfläche **200 m²** nicht überschreitet; die Kollektorflächen von mehreren Solaranlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen; oder
3. der Standort als **Grünland-Solaranlagen** ausgewiesen ist.



Freiaufstellung

Baurecht Solaranlagen

Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht im Schutzgebiet der Salzburger Altstadt und in Ortsbildschutzgebieten. Sie gilt weiters nicht, wenn der Bebauungsplan oder die Bauplatzerklärung gemäß § 12 Abs 2 oder 3 BGG die äußere architektonische Gestaltung von Bauten in einer die Anbringung von Solaranlagen ausschließenden Weise festlegt oder wenn ein Erhaltungsgebot gilt.



Baurecht Solaranlagen

Die angeführten bewilligungsfreien Maßnahmen sind der Baubehörde vor Beginn ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen! Diese Anzeige hat eine Beschreibung der geplanten Maßnahme zu enthalten. Dieser ist eine Skizze anzuschließen, aus der die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit hervorgeht.

Informationen zu baurechtlichen Fragen erteilt Ihnen die Baubehörde Ihrer Gemeinde.

Informationen zu Förderungen erhalten Sie von der Energieberatung Salzburg:
0662 8042 3151 oder www.salzburg.gv.at/energieberatung

- Mit der Mitteilung der genehmigungsfreien Errichtung einer Solaranlage gem. §3 Baupolizeigesetz ist die Frage aufgetaucht, ob es sich um eine gebührenpflichtige Eingabe handelt.
- Nach unserer Rechtsauffassung entsteht die Gebührenschuld nicht, weil der Baubehörde nur etwas angezeigt wird, diese aber nicht in irgendeiner Weise nach außen reagiert also die Anzeige nur intern zur Kenntnis nimmt und dann ad acta legt.

Baurecht Solaranlagen

An die Baubehörde der
Stadt-/ Markt-/ Gemeinde

Straße

Plz/Ort

Anzeige über die Ausführung einer bewilligungsfreien Solaranlage gem. § 3 BauPOIG

zur Kenntnisnahme an die Baubehörde

Absender der Anzeige:

Titel, Vor- und Zuname:	
Wohnadresse: (Straße / Nr. / Tür)	
Postleitzahl (PLZ)	Ort:
Telefon Festnetz:	Telefon Mobil:
E-Mail-Adresse:	Geburtsdatum:
Adresse der Anlage: (Straße / Nr. / Tür) – nur ausfüllen, falls nicht identisch mit ihrer Wohnadresse	
Postleitzahl (PLZ)	Ort:

Art der Anlage *Zutreffendes bitte ankreuzen*

Neuerrichtung

Erweiterung einer bestehenden Anlage

Art der baulichen Maßnahme

Thermische Solaranlage zur Heizung und / oder zur Warmwasserbereitung

Fotovoltaische Solaranlage

Muster: Erklärung

Mein Haus liegt nicht im Schutzgebiet nach § 2 des Salzburger Altstadt - Erhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Abs 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999.

Der Bebauungsplan für das Grundstück meines Hauses, legt keine äußere architektonische Gestaltung fest.

Für das Haus besteht kein Erhaltungsgebot gemäß § 59 ROG 2009.

Muster: Allgemeine Beschreibung der Anlage

Die Anlage wird auf dem Dach meines bestehenden Hauses angebracht und die gedachte Umrissfläche gemäß § 57 Abs 3 erster bzw. dritter Satz ROG 2009 wird nicht überragt. Die höchstzulässige Höhe des Baus (Firstlinie, oberstes Gesimse) wird nicht überschritten. (siehe beiliegende Skizze).

Musterskizze



.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Absenders der Anzeige)

Energie aktiv

Informationsplattform des Landes Salzburg

Energie aktiv
Land Salzburg
Energieberatung

[Information und Beratung](#) [Professionisten](#) [Produktdatenbank](#) [Förderantrag](#) [Logins](#)

Ihr Weg zur Förderung ...

Information und Beratung

Professionisten

Produktdatenbank

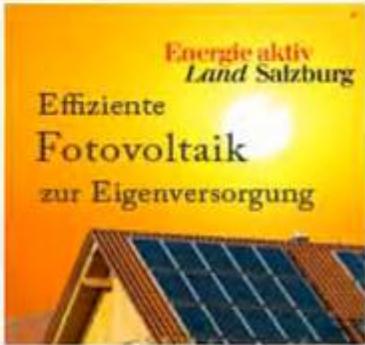
Förderantrag

- Beratung**
Die Energieberatung Salzburg bietet Ihnen die Möglichkeit, sich unverbindlich über aktuelle Fragestellungen zum Energiesparen und rund um Förderungen zu informieren.
- Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen**
Hier finden Sie alle aktuellen Förderungen mit Informationen und Details zu Fördervoraussetzungen und Förderablauf.
- Checkliste**
Mit Hilfe der Checkliste können Sie den Ablauf einer Förderung besser verstehen und sich somit besser vorbereiten.
- Downloads**
Hier finden Sie alle relevanten Downloads.

Förderaktion Effiziente Fotovoltaik zur Eigenversorgung

Seit 01.03.2013 kann hier auf www.energieaktiv.at für die neue Förderaktion eingereicht werden.

[weitere Informationen](#)



Energie aktiv
Land Salzburg
Effiziente
Fotovoltaik
zur Eigenversorgung

Energie aktiv Newsletter

„Eigenförderung“

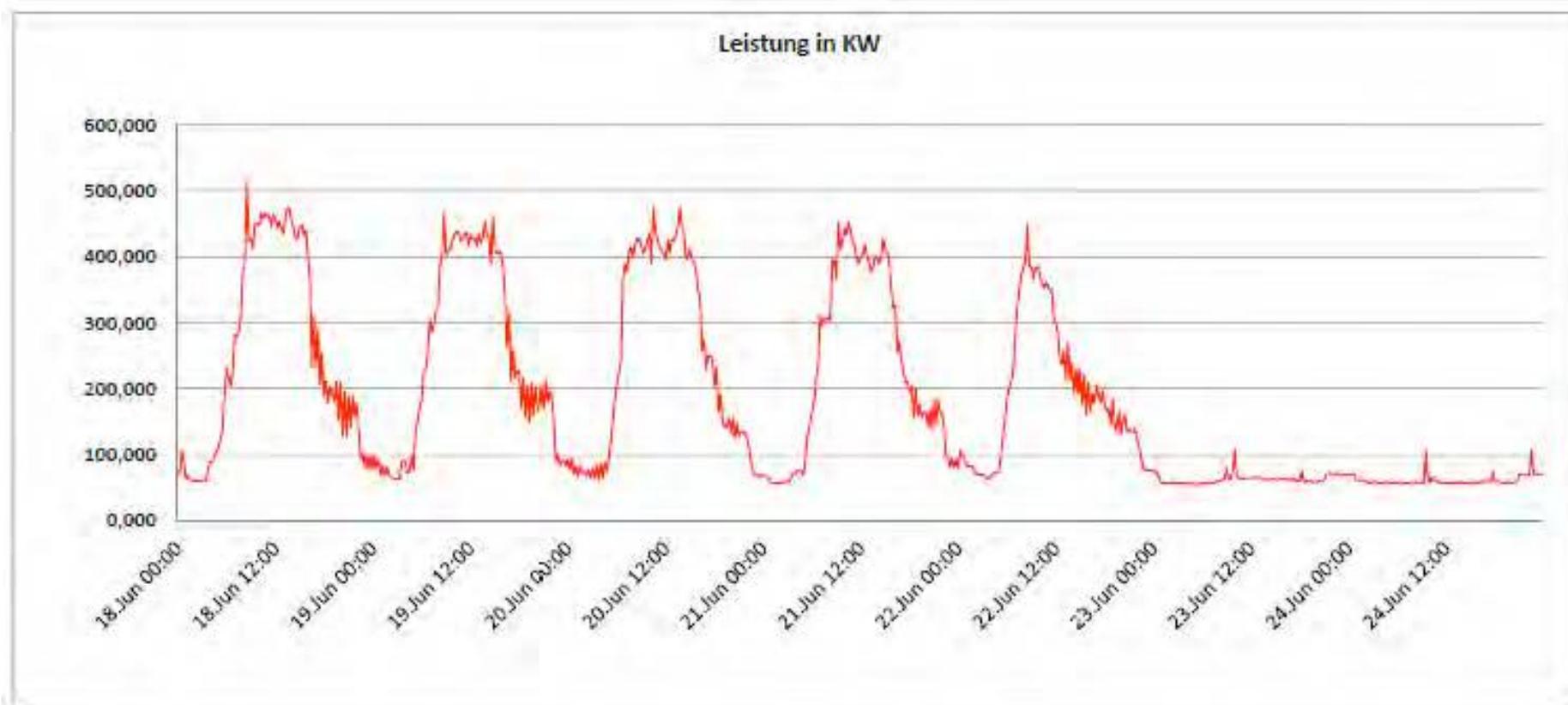
Wochen – Lastprofil

Max kW 513,14

Min kW 54,86

kWh 31.016

Quelle: Salzburg AG



Landesförderung Direktzuschuss 2014

Gefördert werden

Eigentümer oder Mieter von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Bundesland Salzburg.

Gefördert wird die Errichtung von effizienten Fotovoltaikanlagen, mit einem Jahresertrag von 900 kWh / kWp

Förderausmaß max. 3 kWp.

Nicht gefördert werden

Erweiterungen der Kollektorfläche

Anlagen mit Wohnbauförderung,

Anlagen mit einer Bundesförderung (Oemag, Klien)

Art und Ausmaß der Förderung

Nicht rückzahlbarer Direktzuschusses von max. € 1.800,--



Wärmepumpe mit Fotovoltaik

Förderung des Landes Salzburg von Wärmepumpen mit erneuerbarer Energie

Einbau von Wärmepumpenanlagen in Einzelobjekten
mit Niedertemperatur – Wärmeverteilung in Niedrigenergiebauten



Die Bereitstellung elektrischer Energie durch Fotovoltaik wird im Zusammenhang in dieser Aktion mit einem nicht rückzahlbaren Direktzuschuss von € 1.600,-- bei einer Mindestgröße von 2 kWp gefördert.

Andere Sanierungsmaßnahmen

- g) Errichtung einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung oder einer photovoltaischen Solaranlage bei Erfüllung der jeweiligen Anforderungen lt.

Zuschlagspunktesystem € 9.000,-



SIR - Salzburger Institut für
Raumordnung & Wohnen

Schillerstraße 25
5020 Salzburg

T. 0662 62 34 55

M. [sir\(at\)salzburg.gv.at](mailto:sir(at)salzburg.gv.at)

W. www.sir.at





MARKTGEMEINDEAMT EUGENDORF

5301 Eugendorf
Telefon: 06225 / 8209
Internet: www.eugendorf.at

Dorf 3
Fax: 06225 / 8209-28
e-mail: markt@gem-eugendorf.at

Förderungen im Bereich Umwelt:

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Mario Krimpelstätter unter
Tel.: 06225/8209-32

- **Heizungsanlagen und Photovoltaikanlagen:**

Förderung der Heizungsanlagen und Photovoltaikanlagen mit 10% max. EUR 1.500,00

Solaranlagen, Wärmepumpen, Umluftwärmepumpen, Hackgut- und Pelletsheizungen, Scheitholzkessel mit Pufferspeicher, Biomasse, Nahwärme, Erdwärme, Photovoltaik

Klien Investförderung 2014



Photovoltaik-Förderaktion

12.03.2014 – 15.12.2014

Quelle: Klien



© 2011 Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22
1060 Wien, Österreich
Tel. +43 (0)1 585 03 90
office@klimafonds.gv.at

Förderhotline Photovoltaik
+43 (0)1 31631-730

Wer kann bei der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2014“ eine Förderung beantragen?

Alle natürlichen und juristischen Personen. Somit können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen, etc. eine Förderung beantragen.

Was wird bei der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2014“ gefördert?

Neu errichtete Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht errichtet und installiert werden.

Wieviel Förderung kann ich bekommen?

Pro kWpeak wird ein Pauschalbetrag von **275 Euro** für freistehende und Aufdachanlagen und **375 Euro** für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) bis zur Obergrenze von 5 kWpeak vergeben.

Umweltförderung für Betriebe

Stromerzeugung in Insellage auf Basis erneuerbarer Energieträger

Holen Sie sich Ihre Umweltförderung - bis zu 35 % der förderungsfähigen Kosten!

Gefördert werden Anlagen zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Netzzugangsmöglichkeit (z.B. Photovoltaikanlagen, Kleinwasserkraftwerke, Windkraftanlagen oder elektrische Energiespeicher zur Versorgung von Berghütten). Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. [mehr](#)

Kontakt

Serviceteam Stromerzeugung in Insellage

T: 01/31631-716

F: 01/31631-104

✉ [Serviceteam Stromerzeugung in Insellage](mailto:Serviceteam.Stromerzeugung.in.Insellage@kvc.at)

Eine Förderung vom



Oemag Einspeisetarif



Die Ökostromtarifförderung gilt für Anlagen die größer als 5 kWp sind (Anlagen bis inkl. 5 kWp können nur zum Marktpreis in die Bilanzgruppe aufgenommen werden). Pro Jahr steht für die Förderung von Photovoltaikanlagen ein Förderbudget von 8 Millionen Euro zur Verfügung. Die Höhe der Einspeisetarife wird jährlich per **Verordnung** geregelt.



Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Verordnung, mit der die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 (ÖSET-VO 2012) geändert wird

1. Nach § 13a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird ein Betrag in Höhe von 30% der Investitionskosten, höchstens jedoch von 200 Euro/kW gewährt. Zusätzlich beträgt der Einspeisetarif für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von über 5 kW_{peak} bis 200 kW_{peak}, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht sind, in Abweichung zu § 1 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2015 bei Antragstellung und Vertragsabschluss gemäß § 1 im Jahr 2015 11,5 Cent/kWh.“

2. § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 13a Abs. 2a tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Danke

www.salzburg.gv.at/energieberatung

Energieberatung Salzburg
Ernst Haigermoser

Fanny von Lehnert – Straße 1
5020 Salzburg

Tel.: 0662 / 8042 – 3693

Fax: 0662 / 8042 – 763791

E-mail: energieberatung@salzburg.gv.at

Homepage: salzburg.gv.at/energieberatung